

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Jahresabrechnung 2002 (auf Basis WP-Bescheinigungen)

Zur Abrechnung des bundesweiten Belastungsausgleiches nach EEG im Jahr 2002 wurden zur Bestätigung der vorläufigen Jahresabrechnung zum 31.03.2003 durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß § 11 Abs. 5 EEG Wirtschaftsprüferbescheinigungen von den unterlagerten Verteilungsnetzbetreibern bzw. EVU eingefordert. Auf der Grundlage dieser Bescheinigungen haben die ÜNB ihrerseits Wirtschaftsprüferbescheinigungen anfertigen lassen und dem Verband der Netzbetreiber (VDN) zur Verfügung gestellt.

Nach Zusammenfassung und Auswertung dieser bescheinigten Daten durch den VDN ergibt sich eine gegenüber den zunächst zur Jahresabrechnung per 31.03.2003 gemeldeten Werten (EEG-Quote 5,33 %; Durchschnittsvergütung 8,87 Cent/kWh) geänderte bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) in Höhe von 5,37 % und eine bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom von 8,91 Cent/kWh. In der Berechnung dieser Daten wurden Korrekturen von EEG-Strommengen, - Vergütungszahlungen und Letztverbrauchsmengen aus den Jahren 2000 bis 2002 berücksichtigt, die ebenfalls durch die genannten Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert wurden.

Von einem allgemein anerkannten Wirtschaftsprüfungsinstitut wurde die Richtigkeit der Zusammenfassung und Auswertung bestätigt. Diese Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim VDN eingesehen werden.

Der Ausgleich der Energiemengen und Vergütungszahlungen erfolgt vom 1. April bis zum 30. September 2006 in monatlichen Raten. Über Details werden die ÜNB die EVU (Stromhändler) zeitnah informieren.

Die relevanten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

EEG-Jahresabrechnung 2002 zur Ausgleichsregelung der ÜNB nach § 11 EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen

	Bezugsgröße*	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen
2002	465.346,4 GWh	24.977.292.120 kWh**	2.226.112.458,74 EURO**

*) Bezugsgröße für die Quotenberechnung bei EEG:
Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde, abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 4 EEG fallen (Abgabe an Letztverbraucher von Stromhändlern, deren Absatz zu mehr als 50 % aus EEG-Anlagen im Geltungsbereich des EEG erfolgt).

Quotenberechnung:
(EEG-Strom gesamt) / (LV gesamt)

Vergütungsberechnung:
(Verg. EEG-Einspeisungen) / (EEG-Einspeisungen gesamt)

Ergebnis:
Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **5,37 %**
Bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom: **8,91 Cent/kWh**

Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten laut §§ 4-8 EEG (EEG-Energiemix) **

		GWh	Anteil Energie	Vergütung in Mill. Euro
§ 4	Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas	6.579,28	26,3 %	476,757
§ 5	Biomasse	2.441,95	9,8 %	231,670
§ 6	Geothermie	0,00	0,0 %	0,000
§ 7	Windkraft	15.786,19	63,2 %	1.435,343
§ 8	Solare Strahlungsenergie	162,43	0,7 %	81,710
Summe 2002		24.969,85	100,0 %	2.225,480
	Korrekturen für Vorjahre auf Basis von WP-Bescheinigungen	7,44		0,643
Gesamt		24.977,29	100,0 %	2.226,123

***) Die Veröffentlichung wurde am 06.07.2006 redaktionell geändert. In den veröffentlichten Mengen und Vergütungsvolumina wurden durch Wirtschaftsprüfer bescheinigte Korrekturen aus den Jahren 2000 und 2001 ergänzt. Die Änderung betrifft allein die Veröffentlichung, so dass die der Abrechnung zu Grunde liegende Datenbasis unverändert bleibt.